Namslauer Kreisblatt.

No. 5. **1890.**

Donnerstag den 30. Januar 1890.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 51] Brieg, den 25. Januar 1890.

Reichstagswahl.

Nachdem ich für die am **20. Februar d. Js.** stattfindenden Wahlen für den Deutschen Reichstag zum Wahlkommissarius für den Wahlkreis Brieg-Namslau ernannt worden bin, ersuche ich die Herren Wahlvorsteher des Kreises Namslau Folgendes genau zu beachten:

1. Der Protokollführer und die Beisitzer (mindestens 3), welche vom Wahlvorsteher aus der Zahl der Wähler zu ernennen sind, müssen mindestens **zwei Tage vor** dem Wahltermine eingeladen werden, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-**Vorstandes** zu erscheinen.
2. Nach beendeter Wahl sind die Wahlprotokolle ungesäumt **an mich direkt nach Brieg** einzusenden unter Beifügung:
   a. des Neben-Exemplars der Wählerliste, welches nach Maßgabe der §§ 2 und 8 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 bescheinigt und vom **gesammten** Wahlvorstande vollzogen sein muß,
   b. einer **besonderen** Bescheinigung über die rechtzeitig erfolgte Einladung des Protokollführers und der Beisitzer,
   c. der gemäß § 18 des Reglements von einem der Beisitzer geführten **Gegenliste**, welche ebenso wie die Wählerliste vom gesammten Wahlvorstande zu unterschreiben ist,
   d. derjenigen Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorsteher zu entscheiden hatte.

Die durch Uebersendung der Wahlsachen entstehenden Portokosten haben nach § 16 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 die Gemeinden zu tragen.

Der Wahl-Commissarius, Königliche Landrath.
von Reuß.

No. 52] Breslau, den 18. Dezember 1889.

Polizei-Verordnung
betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von Triebwerken (Lokomobilen, Dampfmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln u. s. w.) und Maschinen, welche zum landwirthschaftlichen Betrieb dienen (Dresch-, Siede-, Häcksel-Maschinen, Schrot- und Quetschmühlen u. s. w.) oder die von ihnen mit der Leitung des Betriebs beauftragten Personen (Inspektoren, Verwalter, Maschinenwärter 2c.) sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 2. Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die vom Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebräder und rotirenden Theile von Maschinen im Sinne des § 1 und von Göpeln sind, wenn dieselben sich in einer Lage befinden, in welcher Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen zufällig in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern zu verkleiden, daß eine solche zufällige Berührung nicht stattfinden kann. Die Verkleidungen müssen dauerhaft hergestellt und so befestigt sein, daß sie nicht absichtslos beseitigt werden können. An den Stellen, an denen sich Koppelungen oder Vorrichtungen befinden, die zeitweise revidirt oder geschmiert werden müssen, sind leicht zu handhabende Verschlußvorrichtungen anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Theile gestatten. Insbesondere sind ferner alle Zahnräder an den Stellen, an denen sie ineinandergreifen, zu verdecken. Hervorragende Theile, wie Nasenkeile, Schrauben 2c. an rotirenden freiliegenden Maschinentheilen sind zu vermeiden oder einzukapseln.

§ 3. Die durch Kraftbetrieb bewegten Futterschneide- und dergl. Maschinen müssen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung versehen sein, welche durch schnelles Ausrücken den Stillstand der Maschine veranlaßt.

§ 4. Bei Dreschmaschinen ist die Dreschtrommel bis auf das Einfütterungsloch vollständig zu verdecken und zu verkleiden. Ist letzteres mit tischartigen erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchen sich Menschen zum Herantragen der Garben zu bewegen haben, so ist der vor dem Einfütterungsloch befindliche Theil dieser Bretterflächen mit Ausnahme derjenigen Seite, an welche die mit dem Einfüttern der zu dreschenden Frucht betraute Person ihren vertieften Stand hat, also an den drei anderen Seiten durch eine 50 cm hohe Bretterumwährung abzugrenzen.

Die einlegende Person muß sich stets dem Einfütterungsloch gegenüber befinden.

§ 5. Das Schmieren einzelner Theile der landwirthschaftlichen Maschinen oder der Triebwerke, welche durch thierische Kraft bewegt werden (Göpel), sowie alle anderen Manipulationen an den inneren oder äußeren Theilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Auflegen der Riemen auf Riemenscheiben, dürfen nur während des Stillstands vorgenommen werden. Hierbei ist stets die Verbindung zwischen dem Triebwerk und der Maschine durch Ausrücken der letzteren bezw. durch Abhängen der Zugwage oder durch Abspannen der Zugthiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. In Betrieb befindliche Maschinen dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Bei Maschinen der vorbezeichneten Art dürfen Personen, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und geisteskranke oder schwachsinnige Personen nicht beschäftigt werden.

§ 7. Von der ersten Inbetriebnahme neuer Maschinen ist der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9. Diese Verordnung tritt 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau vom 29. August 1872 Amtsblatt pag. 253, ergänzt durch Verordnung des Königlichen Regierungs-Präsidenten vom 23. Juli 1884 Amtsblatt pag. 258, des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz vom 3. Oktober 1883 Amtsblatt pag. 344 und vom 16. Februar 1888 Amtsblatt pag. 61, der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 15. November 1864 Amtsblatt pag. 266 republizirt im Amtsblatt pro 1873 pag. 127 und pro 1875 pag. 281 werden hiermit aufgehoben.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath. gez. von Seydewitz.

Namslau, den 27. Januar 1890.

Indem ich vorstehende Polizeiverordnung hierdurch publizire, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, den Inhalt derselben in geeigneter Weise zur Kenntniß **sämmtlicher** Betheiligten zu bringen.

Unter Bezugnahme auf § 9 mache ich darauf aufmerksam, daß das Regierungs-Amtsblatt, in welchem die Veröffentlichung der Verordnung erfolgt ist, vom 17. Januar cr. datirt, und Letztere somit am 17. Juli cr. in Kraft tritt.

Es wird streng darauf gehalten werden, daß die Bestimmungen der Verordnung allseitig genau innegehalten werden; ich mache deshalb die Herren Guts- und Gemeindevorsteher dafür verantwortlich, daß diese Bestimmungen allen Interessenten zur Kenntniß und zum Verständnisse gebracht werden.

No. 53) Breslau, den 13. Januar 1890.

In einer die **Auflösung einer Versammlung** betreffenden Verwaltungsstreitsache hat das Königliche **Oberverwaltungsgericht** kürzlich folgende Rechtsgrundsätze ausgesprochen:

Das Grundrecht der Staatsbürger, sich in geschlossenen Räumen zu versammeln, kann — abgesehen von dem Erfordern vorgängiger Erlaubniß — zwar durch das Gesetz, aber auch nur durch dieses beschränkt werden. Aus anderen als den in den Gesetzen vorgesehenen Gründen ist die Polizeibehörde nicht berechtigt, die Abhaltung einer Versammlung zu verbieten, weder vor deren Beginne, noch auch nachher, d. h. die zusammengetretene Versammlung aufzulösen.

Nach dem Vereinsgesetze ist letzteres — abgesehen von dem Mangel der Anzeige, dem Eintritte von Bewaffneten oder unter Umständen (vergleiche § 8 Abs. 3) von Frauen und Kindern — nur zulässig, wenn die Versammelten durch die Erörterungen zu Strafthaten angereizt werden; nicht aber auch schon dann, wenn nur einer der Theilnehmer, mag dies der Redner oder ein Anderer sein, selbst eine Strafthat begeht. Auch die Berufung auf die Bestimmung im § 10 Titel 17 Theil II. des Allgemeinen Landrechts würde in derartigen Fällen nur unter bestimmten Voraussetzungen geeignet erscheinen, die Auflösung der betreffenden Versammlung zu rechtfertigen. Denn wenn auch die angezogene Bestimmung die Polizeibehörden unzweifelhaft berechtigt, einer Fortsetzung der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie sie dadurch, daß einer der Theilnehmer an einer öffentlichen Versammlung eine strafbare Handlung begeht, bewirkt wird, vorzubeugen, so muß ihr Einschreiten doch innerhalb der durch das bestehende Recht gezogenen Schranken sich halten. In dieser Hinsicht aber läßt bereits der angeführte § 10 Titel 17 Theil II, A. L.-R.,

indem er die Polizei nur ermächtigt, die zur Erreichung der dort bezeichneten Ziele „**nöthigen**" Anstalten zu treffen, unzweideutig erkennen, daß nicht weiter, als es zur Erreichung jener Ziele unbedingt nothwendig ist, in die persönliche Freiheit des strafbar Handelnden oder gar dritter Personen eingegriffen werden darf.

Nun gehört aber zu den verfassungsmäßigen Rechten der persönlichen Freiheit auch das Recht aller Staatsbürger, so lange in geschlossenen Räumen versammelt zu bleiben, als nicht einer der im Vereinsgesetze als Auflösungsgründe speziell bezeichneten Mißbräuche des Versammlungsrechts stattgefunden hat, und zu diesen Mißbräuchen gehört die Strafthat eines Theilnehmers an der Versammlung nicht.

Die Auflösung einer Versammlung auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II. A. L.-R., um einen der Versammelten an der Fortsetzung strafbarer Handlungen zu verhindern, ist daher nur dann gesetzlich zulässig, wenn jene Maßregel das zur Erreichung des erwähnten Zweckes **nothwendige** Mittel „die nöthige Anstalt" ist.

Eine solche Nothwendigkeit ist aber jedenfalls so lange nicht anzuerkennen, als die Fortsetzung der Strafthaten eines Theilnehmers an der Versammlung dadurch mit Erfolg verhindert werden kann, daß die Polizei ihre Maßnahmen gegen die Person des Excedenten richtet, wobei es selbst nicht ausgeschlossen ist, daß sie von denjenigen Befugnissen Gebrauch macht, welche ihr der § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45) eingeräumt hat, d. h. daß sie den Excedenten in polizeiliche Verwahrung nimmt.

Indem Vorstehendes zur Nachachtung und zur entsprechenden Verständigung und eingehenden Belehrung der Polizeibehörden des dortigen Kreises mitgetheilt wird, wird gleichzeitig bemerkt, daß selbstverständlich in allen denjenigen Fällen, wo die betheiligten polizeilichen Organe von ausschließlich gegen die Person des eine strafbare Handlung begehenden Theilnehmers an einer öffentlichen Versammlung gerichteten Maßnahmen aus irgend welchen Gründen, beispielsweise weil auf Grund von Thatsachen sicher anzunehmen ist, daß solchen Maßnahmen ein erfolgreicher Widerstand der Versammlung würde entgegengesetzt werden, den gewünschten Erfolg sich nicht zu versprechen vermögen, zur Auflösung der Versammlung zu schreiten ist, da unter derartigen Voraussetzungen die Auflösung nicht nur ein wirksames, sondern auch das nothwendige Mittel ist, um einer Fortsetzung der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorzubeugen.

Vorstehende Ausführungen werden insbesondere denjenigen Versammlungen gegenüber zu beachten sein, in denen ein Redner zur Arbeitseinstellung mit Hintansetzung der gesetzlichen Kündigungsfrist auffordert und dadurch für seine Person nach der durch die diesseitige Rund-Verfügung vom 19. Dezember v. J. mitgetheilten Entscheidung des Reichsgerichts einer strafbaren Handlung sich schuldig macht.

Königlicher Regierungs-Präsident. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
von Juncker.

Namslau, den 25. Januar 1890.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

No. 54j Namslau, den 20. Januar 1890.

Nachdem in Folge Ueberweisung eines höheren Betrages aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1887/88 es möglich geworden ist, die für das laufende Etatsjahr vom Kreise aufzubringenden Kreis- und Provinzial-Abgaben bis auf einen Restbetrag von 79 Mk. 99 Pfg. zu decken, bleiben nur noch die Kosten der Kreis-Krankenhaus-Verwaltung mit 6471 „ 71 „ sowie die durch Kreistagsbeschluß vom 6. April 1889 bewilligten Kosten zur Verhütung des Kindbettfiebers mit . . . . . 786 „ — „ und der durch denselben Beschluß für das Krankenhaus zu Reichthal bewilligte Beitrag von . . . . . 300 „ — „

zusammen 7637 Mk. 70 Pfg.

aufzubringen.

Die Untervertheilung dieses Betrages ist erfolgt und bringe ich nachstehend die bezügliche Repartition zur Kenntniß der beitragspflichtigen Stadt- und Landgemeinden sowie Gutsbezirke mit der Aufforderung, die betreffenden Beiträge

spätestens mit den Steuern für Februar d. Js.

an die hiesige Kreis-Kommunalkasse zur Vermeidung der Exekution zu zahlen.

Zur Verhütung von Mißverständnissen bezüglich des für Namslau berechneten Beitrages wird hierbei zugleich bemerkt, daß die Stadt Namslau vertragsmäßig 1/3 der Unterhaltungs- ꝛc. Kosten des Kreiskrankenhauses trägt, welche Kosten aber erst zum Schlusse des Etatsjahres berechnet werden und zur Einziehung gelangen.

Etwaige **Reclamationen** gegen die Richtigkeit der Veranlagung sind binnen **2 Monaten präklusivischer Frist**, und zwar vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, beim Kreis-Ausschuß schriftlich anzubringen, wobei bemerkt wird, daß die Reclamation in Bezug auf die Ver-

pflichtung zur Zahlung keine aufschiebende Wirkung hat und daß die Repartition nebst dazu gehörigen Unterlagen **vom 1. bis einschließlich 8. Februar 1890** im Kreis-Ausschuß-Bureau zu Jedermanns Einsicht ausliegt.

Es haben zu zahlen:

Name des Bezirks.	Beitrag zu den directen Kommunalbeiträgen. ℳ	₰
Gut Altstadt	32	10
Gem. „	47	05
Gut Bachowitz	17	93
Forst „	25	78
Gem. „	36	59
Gut Bankwitz	156	25
Gem. „	81	38
Gut Belmsdorf	54	98
Gut Böhmwitz	41	35
Gem. „	31	22
Gut Brzezinke	8	44
Gem. „	11	78
Gut Buchelsdorf mit Vorw. Strehlitz	93	61
Gem. Buchelsdorf	51	53
Gut Gr.-Butschkau	56	88
Gem. „	9	62
Gut Kl.-Butschkau	17	67
Gem. „	3	—
Gem. Charlottenthal	7	99
Gut Dammer	131	59
Gem. „	151	30
Gut Damnig	7	96
Gem. „	5	28
Gem. Dörnberg	19	36
Gut Droschkau	33	07
Vorw. Riemberg	21	94
Vorw. Friederikenhof	22	74
Gem. Droschkau	28	24
Gem. Dziedzitz	70	38
Gut Eckersdorf	125	19
Gem. Eckersdorf I/II	102	25
Gut Eisdorf	128	21
Gem. „	37	45
Gem. Ellguth	35	54
Gem. Erdmannsdorf	15	13
Gem. Friedrichsberg	3	—
Gem. Friedrichshilf	6	50
Gut Giesdorf	81	91
Gem. „	33	88
Gut Glausche	35	67
Gem. „	185	59
Forst „	10	42
Gut Grambschütz	86	91
Gem. „	34	48
Gem. Groditz	11	12
Gut Gülchen	59	92
Gem. „	60	93
Gut Haugendorf	29	90
Gem. „	6	50

Name des Bezirks.	Beitrag zu den directen Kommunalbeiträgen. ℳ	₰
Gem. Gr.-Hennersdorf	109	12
Gut Kl.-Hennersdorf	11	91
Gem. „	5	94
Gem. Herzberg	26	98
Gut Hönigern	35	84
Gem. „	45	06
Gut Jacobsdorf	41	94
Gem. „	50	26
Gut Jauchendorf	44	88
Gem. „	5	53
Gem. Johannsdorf	10	22
Gut Kaulwitz	265	81
Gem. „	71	—
Gem. Kreuzendorf	69	57
Gut Krickau	65	66
Gem. „	21	53
Gut Lankau	57	—
Gem. „	4	80
Gut Lorzendorf	223	46
Gem. „	24	55
Gem. Dt.-Marchwitz	128	25
Gem. Neu-Marchwitz	5	92
Gut Gr.-Marchwitz	32	63
Gem. „	67	75
Gut Wind.-Marchwitz	21	37
Forst „	33	02
Gem. „	77	25
Gut Michelsdorf	4	16
Gem. „	24	80
Gut Minkowsky	91	07
Gem. „	43	52
Gem. Mülchen	2	79
Gut Nassadel	98	83
Gem. „	16	90
Gem. Niefe	10	41
Gut Noldau	28	15
R.-O.-U.-E. St. Noldau	19	09
Gem. „	66	50
Gem. Obischau	83	52
Gut Paulsdorf	27	38
Gem. „	10	76
Gem. Polkowitz	40	46
Gem. Proschau	179	97
Gut Reichen	21	34
Gem. „	40	06
Gut Saabe	34	67
Gem. „	32	44
Gut Schadegur	24	30
Gem. „	32	30
Forst „	24	30

Name des Bezirks.	Beitrag zu den directen Kommunalbeiträgen. ℳ	₰
Gut Schmograu	78	73
Forst Schmograu	15	54
Gem. „	92	07
Gut Schwirz	28	28
Gem. „	90	59
Gut Sgorsellitz	32	87
Gem. „	10	96
Forst „	36	04
Gut Simmelwitz	32	—
Gem. „	50	36
Gut Scorischau incl. Carlshof und Dallenau	192	12
Gem. Scorischau	14	70
Gem. Sophienthal	12	94
Gut Städtel	48	14
Gem. „	51	49
Gut Gr.-Steinersdorf	18	72
Gem. „	25	70
Gut Kl.-Steinersdorf	17	84
Gem. „	28	50
Gut Sterzendorf	105	26
Gem. „	62	49
Gut Strehlitz I.	33	24
Gem. „ I.	197	32
Gem. „ II.	55	38
Gem. „ III.	38	63
Gut Wallendorf	83	26
Forst „	8	30
Gem. „	69	03
Gut Ober-Wilkau	17	89
Vorw. Mittel-Wilkau	15	55
Vorw. Klein-Wilkau	19	28
Gem. Ober-Wilkau	90	78
Gut Nieder-Wilkau	18	71
Vorw. Ober-Wilkau	13	55
Vorw. Hohen-Wilkau	12	21
Gem. Nieder-Wilkau	96	76
Forstfiscal. Gutsbezirk Namslau	5	91
Städte.		
Stadt Namslau	524	65
R.-O.-U.-E. St. Namslau	16	59
Stadt Reichthal	287	86
Forensen.		
Gut Paulsdorf	32	72
Gut Jacobsdorf	6	82
Herzogl. v. Württemberg'sche Besitzungen	65	44

No. 55] Namslau, den 25. Januar 1890.

Von den im Dezemberheft des deutschen Handels-Archivs enthaltenen Veröffentlichungen werden nachstehende für die Handel- und Gewerbetreibenden des Kreises von besonderem Interesse sein:

Seite 689. Deutsches Reich. Ermächtigung einer Firma zur Abgabe von zu Denaturirungszwecken zu verwendendem Holzgeist.
„ 689. Columbien. Ermäßigung des Einfuhrzolles auf künstlichen Guano.
„ 692. Schweden und Norwegen. Aenderungen des Schwedischen Zolltarifs.
„ 694. „ „ „ Besteuerung ausländischer Handlungsreisender.
„ 696. Oesterreich-Ungarn. Zollbehandlung von Emmenthaler 2c. Käse.
„ 706. Hayti. Erhöhung der Ausgangszölle auf Kaffee, Cacao und Blauholz.
„ 706. Vereinigte Staaten von Amerika. Zolltarifentscheidungen.
„ 708. Rußland. Stempelung von hämischem Leder für Handschuhe.
„ 708. „ Befreiung der unverarbeiteten Hasenfelle von dem Plombirungszwang.
„ 708. „ Ertheilung von Abschriften der Protokolle über beschädigte Waaren.
„ 708. „ Heilmittel, deren Einfuhr gestattet ist.
„ 709. „ Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.
„ 709. „ Bestimmungen über die öffentliche Versteigerung nicht in Empfang genommener, schneller Verderbniß ausgesetzter Eisenbahnfrachtgüter.
„ 715. Schweden und Norwegen. Die Rübenzuckerproduction in Schweden in 1887/88.

Handelsberichte.

„ 767. Rio de Janeiro. Werth der Einfuhr und Ausfuhr in Rio de Janeiro i. J. 1888.
„ 792. Kamerun. Schiffsverkehr i. J. 1888 und im ersten Halbjahr 1889.
„ 794. Gent. Handelsbericht für das Jahr 1888.
„ 812. Santiago des Estero. Handelsbericht für das Jahr 1888.

No. 56] Namslau, den 25. Januar 1890.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Comité für die Niederlegung der Schloßfreiheit zu Berlin mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. Dezember v. J. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, im Jahre 1890 eine Geldlotterie zu dem bezeichneten Zwecke zu veranstalten und die Loose im gesammten Staatsgebiete zu vertreiben.

Die Lotterie wird bei 10,000 Gewinnen zum Gesammtbetrage von 27,4 Millionen Mark 200,000 Loose zum Preise von je 200 Mark enthalten, welche in fünf Klassen und je nachdem als volle Loose oder in Antheilen von halben, Viertel- und Achtel-Loosen zum Verkaufe gelangen sollen.

No. 57] Namslau, den 28. Januar 1890.

Der Frau M. Oppermann in Peiskretscham ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien die Genehmigung ertheilt worden, im Monat April d. J. eine Verloosung von verschiedenen geschenkten Gegenständen behufs Beschaffung der Mittel zur Anschaffung einer Vereinsfahne für die dortige freiwillige Feuerwehr zu veranstalten. Es können 600 Loose à 50 Pfg. bei den Feuerwehr-Vereinen der Provinz Schlesien ausgegeben werden.

No. 58] Namslau, den 23 Januar 1890.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Convent der Elisabethinerinnen zu Breslau die Genehmigung ertheilt, im Laufe des Jahres 1890 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte bei den bemittelteren Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Die Einsammlung hat im Kreise Namslau in den Monaten October bis Dezember stattzufinden.

No. 59] Namslau den 29. Januar 1890.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unter dem Rindvieh des Vorwerkes Franzenshof bei Städtel die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.

No. 60] Namslau, den 28. Januar 1890.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der dem Bauergutsbesitzer Johann Mücke in Groß-Steinersdorf gehörige Zuchthengst Flandern, Fuchs mit Stern, 5 Jahr alt, 1,70 Meter groß, vom königlichen Hengst Flandern abstammend, in dem am 25. d. Mts. stattgefundenen Körtermin angekört worden ist.

Derselbe darf während des Jahres 1890 zur Bedeckung fremder Stuten gegen ein Deckgeld von acht Mark zugelassen werden.

No. 61] Namslau, den 28. Januar 1890.

Die Amts- und Standesamtsgeschäfte von Bankwitz werden bis auf Weiteres von dem Stellvertreter Rentmeister Scholz in Bankwitz geführt.

No. 62] Namslau, den 27. Januar 1890.

In der Zeit vom 1. bis 15. Februar cr. werden die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Wilkau von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Rittergutsbesitzer Schaubert in Damnig und die Standesamtsgeschäfte von dem stellvertretenden Standesbeamten Gutsbesitzer Bresler in Wilkau geführt werden.

No. 63] Namslau, den 25. Januar 1890.

Vereidet: der Stellenbesitzer Robert Ulbrich zu Droschkau als Waisenrath.

Verpflichtet: der Rittergutsbesitzer Hermann Schaubert in Damnig als Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Wilkau.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Georg Wetzel zu Namslau** ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

den 15. Februar 1890, Vormittags 9½ Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst Zimmer No. 9 bestimmt.

Namslau, den 24. Januar 1890.

Philipp, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts I.

Lieferung von Kies

für die Unterhaltung der Brieg-Noldau'er Chausseetheilstrecke zwischen Groditz Station 19,4 bis an den Dammer'schen Wald Station 26,9 . . . . . 150 cbm
und von Station 26,9 bis hinter Sterzendorf Station 34,1 . . . . . 160 „
auf der Namslau-Carlsruh'er Chaussee zwischen Nassadel Station 7,5 bis an die Namslau-Oppeln'er Kreisgrenze Station 17,4 . . . . . 200 „
zusammen erforderlich 510 cbm

Lieferanten wollen ihre Preisofferte (loco Chaussee-Bankett) mit Kiesprobe **bis zum 8. Februar cr.** an den Unterzeichneten einreichen.

Namslau, den 23. Januar 1890. **Der Kreisbaumeister.** P. Aschenborn.

Steckbrief.

Gegen die Kinderfrau Caroline Jurok geborene Kuhnert aus Schmarse, Kreis Oels, geboren am 8. Mai 1833 (1823) zu Oels, welche sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen einfachen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften, in das nächste Gefängniß abzuliefern und zu den diesseitigen Akten — III. No. 145/89 — Anzeige zu machen.

Oels, den 24. Januar 1890. **Der Erste Staatsanwalt.**

Nichtamtlicher Theil.

Holzverkauf

durch öffentliche Versteigerung.

Königliche Oberförsterei Namslau.

I. Dienstag den 4. Februar Vormittag 10 Uhr
im Gasthause von Kabus in Reichthal.

A. Bau- und Nutzholz.

1. Schutzbezirk Sgorsellitz.

Jagen 70 (Lichtungshieb). **Eichen:** 12 Stück III. bis V. Kl., 3 rm Pfahlholz.
Fichten und Tannen: 16 Stück V. Kl.
Kiefern: 80 Stück V., 140 IV., 150 III., 13 II. Kl. (Die Kiefern III. und II. Kl. werden in einem Loose angeboten.

Jagen 75. **Birken:** 11 IV./V. Kl.
Kiefern: 20 III./V. Kl.
Jagen 83. **Eichen:** 74 Stück I. bis V. Kl., 21 rm Nutzscheit } feinjährig
Kiefern: 83 Stück I. bis V. Kl. } und vorzüglich.
Jagen 81 bis 84, 87, 88 (Totalität). **Kiefern:** 80 III./V. Kl.
Jagen 72 (Durchforstung). **Birken:** 70 IV./V. Kl., 15 Stangen.
Aspen: 2 V. Kl.
Kiefern: 110 IV./V. Kl.

2. Schutzbezirk Schadegur.

Jagen 42. **Eichen:** 14 V. Kl., 16 IV. Kl., 4 III. Kl.
Birken: 19 V. Kl., 2 IV. Kl.
Kiefern: 57 V. Kl., 115 IV. Kl., 75 III. Kl., 4 II. Kl.
Fichten: 107 V. Kl., 17 IV. Kl., 7 III. Kl., 1 II. Kl.
Jagen 57. **Birken:** 19 V. Kl.
Tannen: 2 V., 1 IV., 2 III. Kl.
Jagen 37, 38, 51, 54, 55, 57, 58, 59 (Totalität). **Eichen:** 2 IV., 2 III. Kl.
Fichten: 3 V., 2 IV., 1 III., 1 II Kl.
Kiefern: 100 V., 34 IV., 2 III. Kl.

B. Brennholz,

nach Beendigung des Bauholztermins und nicht vor 2 Uhr Nachmittag.

3. Schutzbezirk Sgorsellitz.

Jagen 70 (Lichtungsschlag), **Jagen 70** (Kahlschlag), **72, 75, 62, 83** (Dörnberg), **81, 82, 84, 87, 88.** **Eichen:** 160 Scheit, 31 Knüppel, 240 Stock.
Birken: 190 Scheit, 58 Knüppel
Aspen: 10 Scheit, 1 Knüppel.
Nadelholz: 250 Scheit, 80 Knüppel, 300 Stock, 25 Haufen Stangenreisig.

4. Schutzbezirk Schadegur.

Jagen 42, 57, 37 bis 42, 49, 51, 53, 54, 55, 57 bis 61.
Eichen: 22 Scheit, 3 Knüppel, 80 Stock.
Birken: 54 Scheit, 4 Knüppel.
Nadelholz: 520 Scheit, 100 Knüppel, 280 Stock, 49 Haufen Stangenreisig.

II Mittwoch den 12. Februar Vormittag 9 Uhr
im Gasthause von Basan in Noldau.

Zum Angebot kommen die

Bauhölzer

der Schläge Jagen 29 Wallendorf und Jagen 2 und 18 und der Totalität von Bachwitz. Brennholz wird nach Bedarf verkauft.

III. Mittwoch den 19. Februar Mittag 12 Uhr
im Gasthause von Sabarth in Windisch-Marchwitz.

Bau- und Brennhölzer

der Schutzbezirke Niefe und Windisch-Marchwitz.

IV. Mittwoch den 26. Februar Mittag 12 Uhr
im Gasthause von Günther in Schmograu.

Bau- und Brennholz

aus den Schutzbezirken Schmograu und Glausche.

Den Käufern wird eine vierwöchentliche Zahlungsfrist gewährt.

Die in den Terminen zu II., III. und IV. zum Angebot kommenden Hölzer werden nach Holzart, Sortiment und Menge noch durch besondere Boten bekannt gemacht werden.

Namslau, den 25. Januar 1890.

Der Königliche Oberförster. **Störig.**

3000 Mk. **Mündelgelder** sind bald oder vom 1. April ab zu vergeben.
Wo, sagt die Exped. d. Bl.

Der von dem Kürschnermeister Herrn Kusche gemiethete **Laden** ist von Johanni ab anderweitig zu vermiethen. **Spiegel.**

Sitzung des landw. Beamten-Unterstützungs-Vereins

Sonntag den 9. Februar cr. Nachmittag 4 Uhr
in Grimm's Hôtel.

Tagesordnung: Einzahlung der Beiträge.
Wahl eines Kassirers.

Versteigerung.

Am Freitag den 31. d. Mts.
Vormittag ½10 Uhr
werde ich im **Gasthause zu Erdmannsdorf**

1 Britschke mit Sitz,
1 Schlitten,
1 Kalb (etwa 4 Monate alt),
1 Brückenwaage (5 Ctr.)

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigern.

Wiese,
Gerichtsvollzieher.

Holzverkauf.

Dienstag den 4. Februar cr.
Vormittag von 10 Uhr ab
sollen **im Günther'schen Gasthause zu Saabe** folgende Hölzer gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich und meistbietend verkauft werden:

a. Bau- und Nutzhölzer.

Revier Saabe aus Jagen 11: 1 Eiche IV. Cl., 1 Buche IV. Cl., 2 Birken IV. Cl., 5 Birken V. Cl., 1 Tanne II. Cl., 7 Tannen IV. Cl., 9 Tannen IV. Cl.; **aus Jagen 16:** ca. 30 Fichten IV. und V. Cl.

Revier Hönigern Jagen 6: ca. 150 Birken IV. und V. Cl.

Aus beiden Revieren: eine größere Anzahl Kiefern-Wipfelklötzer.

b. Brennholz.

Revier Saabe: der diesjährige Einschlag in den Jagen 1, 11 und 16.

Revier Hönigern: der diesjährige Einschlag in den Jagen 10 und 22, und ca. 50 Rmtr. Fichten-Stockholz vom vorjährigen Einschlag im Jagen 6.

Zum Schluß werden noch **diverse Bauhölzer** an Consumenten verkauft.

Carlsruh, den 27. Januar 1890.

Die Herzogl. Forstverwaltung.

Schweine-Schmalz,

garantirt rein,
empfiehlt **das Pfund 60 Pfennige**

Otto Faltin.

Holzverkauf Rogelwitz.

Am Mittwoch den 5. Februar cr.
Vorm. von 9½ Uhr an
kommen im **Teuber'schen Gasthause zu Gr.-Leubusch** zum Ausgebote und zwar die Eichen vorwiegend einzeln, das übrige Material meist in größeren Loosen:

Schutzbezirk Neuewelt,
Jagen 4, 44 a und 45 a:

Eichen: ca. 223 Stück I—V Cl., Klafternutzholz 62 rm (0,80, 1,15, 1,20, 1,30, und 1,40 m lang).
Weißbuchen: 88 Stück V. Cl.
Linden: 2 Stück III. und IV. Cl.
Fichten: 390 Stück I.—V. Cl., (darunter mehrere Segelbäume). Stangen I—III. Cl. 80 Stück, Klafternutzholz 29 rm.

Nachmittag von ca. 2 Uhr an kommen die Restbestände **des Brennholzes** von vorjähr. Einschlage zu ermäßigter Taxe zum Ausgebote. Dieselben befinden sich in den Schutzbezirken **Rogelwitz 15, Barnthe** und **Doebern** und bestehen in **cr. 1500 rm Scheit-, Knüppel- und Reisigholz** verschiedener Holzarten.

Rogelwitz, den 20. Januar 1890.

Der Oberförster.

3000 Mark

sind zum 1. April zu vergeben. Von wem, zu erfragen in der Exped. d. Bl.

In Hönigern bei Herrn Scupin.

Sonnabend den 1. Februar cr.

Großes Concert

nebst Tanzkränzchen
von der **Namslauer Stadtcapelle** unter Leitung des Kapellmeisters Herrn **C. Kliesch.**

Zum

Bockbierfest

ladet
für Sonntag den 2. Februar
ergebenst ein

W. Drescher.

Anfang 7½ Uhr pünktlich

Nebst Beilage.

Beilage zu Nr. 5 des „Namslauer Kreisblattes".
Donnerstag den 30. Januar 1890.

Nach beendeter Inventur

werden sämmtliche Reste von Kleiderstoffen, sowie Roben knappen Maßes, zu **bedeutend** herabgesetzten Preisen ausverkauft.

S. Bielschowsky.

Einem hochgeehrten Publikum der Umgegend von Lorzendorf gebe ich Kenntniß, **daß ich**

die Schloßmühle

in Lorzendorf pachtweise übernommen habe und **Getreide zum Umtausch** annehme, sowie **Mehl und Futter** jederzeit vorräthig habe. Um geneigten Zuspruch bittend, zeichne

Hochachtungsvoll

Ernst Kilian,
Müllermeister.

Zur gefl. Beachtung!

Den geehrten Herrschaften von **Namslau** und **Umgegend** die ergebenste Anzeige, daß ich von jetzt ab **Maurerarbeiten jeder Art und Größe** übernehme. Ich werde stets bemüht sein, eine saubere und reelle Arbeit auszuführen, auch werde ich mir jede kleinste Arbeit wahrnehmen.

Es bittet um geneigten Zuspruch

Heinrich Frost, Altstadt,

Kiefernes und erlenes trockenes

Leibholz

hat zu verkaufen **Miska,**
Holzhändler in Klein-Waltersdorf.

Kartoffeln

kauft für seine **Stärkefabriken**
O. Wuthe in **Breslau.**

Täglich

frische Pfannenkuchen

empfiehlt

R. Koschwitz' Conditorei.

Oscar Tietze's

Zwiebel-Bonbons

Bestes Hausmittel
gegen Husten und Verschleimung
Kein Husten mehr!
Beutel à 20, 25, 40 und 50 Pfg. in
in der **Germania-Drogerie.**

Man achte genau auf die gerichtlich eingetragene

Zwiebelmarke.

Steinkohlen,

beste Marken,

habe für die Monate Februar und März

einige tausend Centner

in ganzen und halben Waggon-Ladungen abzugeben.

Bestellungen werden sofort entgegengenommen und prompt ausgeführt durch

A. Störmer.

Täglich

frische Pfannenkuchen
Schaum- und Salzbretzeln

bei **C. Stephan,**
Bäckermeister.

3600 Mark Mündelgeld ist im Ganzen oder getheilt auf sichere Hypothek zu 4½ % Zinsen vom 1. Juli 1890 ab zu vergeben.

Glausche. **R. Reigber.**

Thees.

Russ. und Chines., Souchong, Congo, Russ. Familienthee

in ausgesuchten Qualitäten empfiehlt

Oscar Tietze.

Germania-Drogerie.

Extra puik

Kron Rigaer Saatlein,

berühmteste Marken,

ebenso **allerfeinste garantirt**

Erste Rigaer Absaaten

offerirt zu zeitgemäss billigsten Preisen.

Samuel Vertun jun.,

Namslau.

6% Rumänische Staatsobligationen

No. 359941—50 à 5000 Francs,

No. 201117 u. No. 201121 à 500 Frcs.

sind seit längerer Zeit gelooft. — Die Einreichung obiger Obligationen muß bald erfolgen, andernfalls gehen Kapital und Zinsen verloren.

S. Bielschowsky.

Ziehharmonikas,

groß und solid gebaut, mit 20 Doppelstimmen, Bässen, Doppelbalg, Nickelbeschlag und prachtvollem Orgelton, versendet zu 6 M. 25 Pfg. Nachnahme

Franz Hänsel,

Musikwaarengeschäft **Oschatz** in Sachsen.

Ballschuh

in größter Auswahl empfiehlt

Rudolph Schmidt,

Schuh- und Stiefel-Lager.

Apfelsinen

empfiehlt **das Dutzend von 60 Pfennige an**

Otto Faltin.

Hölzer

in allen Längen u. Stärken

werden **zum Schneiden** angenommen

Namslau.

Gebr. Schmiereck,

Landwirthschaftliche Maschinen-Fabrik und Dampfschneidemühle.

Ein Knabe,

welcher das **Schmiedehandwerk** erlernen will, kann in die Lehre treten bei

G. Hoffmann

in **Altstadt.**

Ein Lehrling

kann sich bald melden bei

Julius Neumann,

Schmiedemeister.

Ein Knabe,

welcher die **Schuhmacherprofession** lernen will, kann eintreten bei

Ernst Lehmann,

Schuhmachermstr.

Nach Beendigung größerer Consultationsreisen in Oesterreich, Schweiz und Italien, welche **der homöopathische Arzt Dr. med. Volbeding in Düsseldorf** auf Wunsch seiner zahlreichen ausländischen Patienten unternommen hatte, hat er seine Praxis in Düsseldorf im vollen Umfange wieder aufgenommen. Unter den Vertretern der homöopathischen Heilkunde ist Dr. Volbeding in den letzten Jahren vielfach hervorgetreten. Sein Name drang zuerst vor einigen Jahren in die Oeffentlichkeit in Folge eines von Autoritäten aufgegebenen Falles von schweren Kehlkopfleiden, in welchem er bei dem Patienten durch glückliche Kur Stillstand erzielte.

Nach Absolvirung des preußischen Staatsexamens als praktischer Arzt widmete sich Dr. Volbeding noch einige Jahre an den Universitäten zu Wien und Budapest speciell dem Studium der Homöopathie. Seit einer Reihe von Jahren wirkt Dr. Volbeding in Düsseldorf, woselbst er sich durch eine Reihe gelungener Kuren einen weiten Ruf erworben hat, namentlich in der letzten Zeit bei der Influenza-Epidemie.

FÜR TAUBE.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.